

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten Müller (Remscheid), Frau Schroeder (Detmold), Frau Stommel Dr. Götz, Frau Hürland, Burger und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Förderung sozialer Hilfsdienste – Drucksache 7/2085 –

A. Problem

Das Gesetz zur Förderung sozialer Hilfsdienste vom 17. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 609), das mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft treten würde, soll verlängert werden, damit nichts unversucht gelassen wird, Arbeitskräfte für soziale Aufgaben zu gewinnen.

B. Lösung

Das Gesetz soll um drei Jahre verlängert werden und damit erst mit dem Ablauf des 31. Dezember 1977 außer Kraft treten.

C. Alternativen

keine

Einstimmiger Ausschlußbeschuß

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Lepsius

I.

Der von der Fraktion der CDU/CSU am 10. Mai 1974 eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Förderung sozialer Hilfsdienste — Drucksache 7/2085 — wurde in der 103. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 22. Mai 1974 beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner Sitzung vom 25. September 1974 folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit ist bekannt, daß sich die in das Gesetz zur Förderung sozialer Hilfsdienste gesetzten Erwartungen, nämlich der Zugang zu Hilfsdiensten dieser Art zu erleichtern und zu verstärken, nicht in vollem Umfang erfüllt haben. Andererseits ist der Ausschuß jedoch der Auffassung, daß nach wie vor nichts unversucht gelassen werden sollte, die Bereitschaft zur Übernahme sozialer Hilfsdienste bei Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, der Gesundheits- und Jugendhilfe zu fördern. Der Ausschuß hat aus diesem Grunde beschlossen zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Entwurf in seiner Sitzung vom 25. September 1974 abschließend beraten.

II.

Nach dem Gesetz zur Förderung sozialer Hilfsdienste vom 17. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 609) erhalten Personen über 18 Jahre, die eine pflegerische oder erzieherische Tätigkeit in Sozialeinrichtungen aufnehmen, unter bestimmten Voraussetzungen in der Sozialversicherung besondere Vergünsti-

gungen. Da im Jahr 1972 keine ausreichenden Erfahrungen vorlagen, inwieweit Maßnahmen solcher Art Anreize auszuüben vermögen, wurde das Gesetz auf drei Jahre, nämlich bis zum 31. Dezember 1974 befristet.

Nach einer Mitte 1974 von der Bundesregierung durchgeführten Umfrage haben sich Verbände der Schwesternschaften, der Krankenhausärzte und der freien Wohlfahrtspflege für eine Verlängerung des Gesetzes zur Förderung sozialer Hilfsdienste ausgesprochen. Aber weder diese Verbände noch die Arbeitsminister und Senatoren für Arbeit der Länder sahen sich in der Lage, konkrete Zahlen über die Inanspruchnahme des Gesetzes anzugeben. Von der Bundesanstalt für Arbeit und einem Teil der Arbeitsminister und Senatoren für Arbeit der Länder wurde die Verlängerung mit dem Hinweis auf die geringe praktische Bedeutung dieses Gesetzes abgelehnt. Nach den Angaben der Bundesanstalt für Arbeit wirkt sich das Gesetz negativ auf die in Teilzeit arbeitenden Stammarbeitskräfte der Krankenhäuser aus, in denen soziale Hilfsdienste verrichtet werden. Ein Teil dieser Kräfte wollte aus arbeitszeitlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gründen in den sozialen Hilfsdienst überwechseln. Den Verbänden der Krankenversicherung sind, soweit der Bundesregierung berichtet wurde, keine Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht oder auf Änderung der Kassenzuständigkeit (§§ 3 und 4 des Gesetzes) bekanntgeworden.

Die Ausschußmitglieder waren dennoch der Auffassung, daß der in Sozialeinrichtungen teilweise herrschende Personalmangel es rechtfertigt, das Gesetz zur Förderung sozialer Hilfsdienste noch einmal zu verlängern. Es ist insbesondere nicht auszuschließen, daß eine gewisse Anzahl von Personen von dem Gesetz Gebrauch gemacht hat und weiterhin soziale Hilfsdienste verrichten will.

Bonn, den 8. Oktober 1974

Frau Dr. Lepsius

Berichterstatlerin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2085 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. September 1974

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg	Frau Dr. Lepsius
Vorsitzender	Berichterstatterin